

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 15. September 2016

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
8. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung 20120	176
8. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung 20411	177
12. 9. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Kranken- versorgung 21069 04 01, 21069 04 01	180

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Subdelegationsverordnung

Vom 8. September 2016

Aufgrund des § 88 b Abs. 3 Satz 2 der **Abgabenordnung** in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. § 88 b Abs. 3 Satz 1 AO,“.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. September 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

W e i l

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Laufbahnverordnung*)**

Vom 8. September 2016

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 3 und des § 25 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach der Verweisung „§ 12 Abs. 3 und 4“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Verweisung „§ 13 Abs. 2 und 3“ die Worte „oder § 16 Abs. 7“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zivildienstes“ die Worte „oder freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b des Soldatengesetzes“ eingefügt.
 2. § 33 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1 Von der Aufstiegsprüfung kann abgesehen werden, wenn

 1. die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 50. Lebensjahr vollendet hat und
 2. zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte nach den in der Einführungszeit gezeigten Leistungen Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen kann.“
 3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „A 9“ die Worte „oder mindestens fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8“ eingefügt.
 - bbb) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt.
 4. In § 35 werden nach den Worten „die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ in dem Klammerzusatz am Ende ein Semikolon sowie die Angabe „2014 Nr. L 305 S. 115“ eingefügt und die Worte „Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ ersetzt.
 5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Ausbildungsnachweise“ wird durch die Worte „Befähigungs- und Ausbildungsnachweise“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
 - dd) Die neue Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ein Defizit (§ 37 Abs. 3) nicht aufweisen.“.
 - bbb) In Buchstabe b wird im Klammerzusatz die Angabe „oder § 37 Abs. 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag können die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise unter den in Artikel 4 f Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen als auf einen bestimmten Aufgabenbereich der Laufbahn beschränkte Laufbahnbefähigung anerkannt und die Übertragung bestimmter Beförderungssämter ausgeschlossen werden (partieller Zugang).“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre lang vollzeitlich“ durch die Worte „ein Jahr in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit“ und die Worte „sind die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „ist Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „auf einem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anerkennung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach den Absätzen 1 bis 3 kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ wird durch die Verweisung „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1 Weist die Ausbildung ein Defizit auf, so ist zu prüfen, ob die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch Berufserfahrung oder sonstige einschlägige Qualifikationen, die von einer dazu berechtigten Stelle bescheinigt worden sind, ausgeglichen werden.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 1 Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann ein Defizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 1. die Anerkennung einer Befähigung für eine Laufbahn beantragt, die eine genaue Kenntnis des Bundes- oder Landesrechts erfordert und bei der Beratung in Bezug auf das Bundes- oder Landesrecht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,

*) Artikel 1 Nrn. 4 bis 11 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist oder

3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann ein Defizit nur durch das erfolgreiche Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs und das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau nach Artikel 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch nach Artikel 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „inhaltliches“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung in Niedersachsen, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, geforderten Ausbildung aufweist.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende, ausschließlich die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der festgestellt wird, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn, bezogen auf das jeweilige Einstiegsamt, wahrzunehmen.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach § 37 Abs. 1 Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Mitteilung bei der nach § 40 Abs. 1 zuständigen Stelle abgelegt werden können. ⁵Besteht nach § 37 Abs. 2 kein Wahlrecht, so muss die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides nach § 40 Abs. 5 abgelegt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die nach § 40 Abs. 1 zuständige Stelle kann schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen verlangen.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Bei der für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständigen Stelle wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ²Er nimmt die Prüfung ab und trifft mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Über die Abnahme der Prüfung fertigt ein Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 1 zuständigen Stelle zu stellen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

dd) Im neuen Satz 3 werden die Worte „In ihm“ durch die Worte „Im Antrag“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Dem Antrag“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache vorzulegen. ²Die übrigen Unterlagen sind in Kopie vorzulegen zusammen mit der Kopie einer beglaubigten Übersetzung. ³Bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit der übermittelten Unterlagen kann die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden, soweit dies unbedingt geboten ist.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bestehen berechtigte Zweifel, so kann von der zuständigen Behörde eines in § 35 genannten Staates über das Binnenmarktinformationssystem IMI eine Bestätigung der Tatsache verlangt werden, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ausübung des Berufes nicht aufgrund einer berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktion vorübergehend oder dauerhaft untersagt worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

e) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Der Bescheid ist zu begründen. ²Wird die Anerkennung von einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, so wird in dem Bescheid mitgeteilt,

1. welches Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird,

2. worin das Defizit nach § 37 Abs. 3 besteht,

3. weshalb das Defizit nicht nach § 37 Abs. 1 Satz 1 ausgeglichen wird und

4. welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Themen bei einer Eignungsprüfung geprüft werden und in welcher Form die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

³Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, so ist auf dieses Wahlrecht hinzuweisen. ⁴Wird die Berufsqualifikation anerkannt, so ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beim Erwerb einer beschränkten Laufbahnbefähigung (§ 36 Abs. 2) wird abweichend von Satz 1 die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in deutscher Übersetzung ausgeübt.“

10. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Artikel 57“ durch die Angabe „Artikel 57 b“ und das Wort „Kontaktstellen“ durch das Wort „Beratungszentren“ ersetzt.
b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 wird das Binnenmarktinformationssystem IMI genutzt.“

11. § 43 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.
b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
c) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. durch Anerkennung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG“.

12. In § 44 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

13. Die Anlage 3 (zu § 24 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2	Feuer- wehr	1	Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau) mit feuerwehrentechnischer Zusatzausbildung an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Bachelor- grad	—“.
----	-------------	---	---	----------------	-----

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
c) In der neuen Nummer 4 wird in der Spalte „Studiengang“ das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

14. Die Anlage 4 (zu § 25) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in der Spalte „Erforderliche Zusatzqualifikation“ die Worte „als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge“ durch die Worte „bei einem Studium auf einem in § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik genannten Gebiet“ ersetzt.
b) In Nummer 8 werden in der Spalte „Hochschulstudiengänge“ nach dem Wort „überwiegend“ die Worte „landwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder“ und in der Spalte „Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)“ die Worte „zwei Jahre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst“ eingefügt.
c) In Nummer 12 werden in der Spalte „Abweichungen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1)“ die Worte „bei den Studiengängen ‚Allgemeine Verwaltung‘ und ‚Verwaltungsbetriebswirtschaft‘ an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen reichen sechs Monate berufliche Tätigkeit aus, wenn diese im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 8. September 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Gremien für Angelegenheiten
der psychiatrischen Krankenversorgung**

Vom 12. September 2016

Aufgrund des § 31 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), auch in Verbindung mit § 24 Satz 3 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über Gremien
für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung**

Die Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 11 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Berufung der Mitglieder“ angefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Ausschuss bildet die Besuchskommissionen im Benehmen mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Fachbehörde).

(2) ¹Es sollen gebildet werden

1. für Krankenhäuser und Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie

- a) eine Besuchskommission für die Gebiete der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Osterode am Harz, Peine und Wolfenbüttel,
- b) eine Besuchskommission für die Gebiete der Region Hannover sowie der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Wezer) und Schaumburg,
- c) eine Besuchskommission für die Gebiete der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden sowie
- d) eine Besuchskommission für die Gebiete der Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven sowie der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund

und

2. für Krankenhäuser und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie eine Besuchskommission für das gesamte Landesgebiet.

²Der Ausschuss soll für ein Gebiet mehrere Besuchskommissionen bilden, wenn eine Besuchskommission zur Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Besuchskommissionen“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Besuchskommission“ die Worte „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Besuchskommission nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 besteht aus zwölf Mitgliedern. ²Als Mitglieder werden von der Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Ausschuss berufen:

1. zwei Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auf Vorschlag der Ärztekammer Niedersachsen,
2. eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut auf Vorschlag der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
3. eine bei dem Pflege- und Erziehungsdienst einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung tätige Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. eine bei einem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst tätige Person auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
5. eine Person mit Erfahrungen bei Hilfen gemäß § 1 Nr. 1 NPsychKG, die in einer Laieninitiative der Angehörigen tätig ist,
6. eine bei einem Jugendamt tätige Person auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
7. eine mit Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe befasste Person auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
8. eine in der Leitung einer Jugendhilfeeinrichtung im Bereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche tätige Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
9. eine bei der Landesschulbehörde oder in einer Schulleitung tätige Person auf Vorschlag des Kultusministeriums,
10. ein Mitglied des Landeselternrates und
11. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt mit Tätigkeitsschwerpunkt Familienrecht auf Vorschlag des Justizministeriums.

³Von den Personen nach Satz 2 Nr. 1 soll eine an der stationären und die andere an der ambulanten Versorgung teilnehmen. ⁴Ergibt sich kein Einvernehmen zwischen der Fachbehörde und dem Ausschuss, so entscheidet das Fachministerium.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Berufung der Mitglieder“ angefügt.

- b) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Für die besonderen Besuchskommissionen gilt § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Abs. 3, 4 und 6 entsprechend mit folgenden Maßgaben.“.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „der Bewährungshilfe“ durch die Worte „dem Ambulanten Justizsozialdienst“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Besuchskommission“ die Worte „nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.
 - e) Nummer 4 wird gestrichen.
3. In § 7 werden die Worte „und der Besuchskommissionen“ durch ein Komma und die Worte „der Besuchskommissionen und der besonderen Besuchskommissionen“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung vom 6. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, werden die Worte „Osterode am Harz,“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. November 2016 in Kraft.

Hannover, den 12. September 2016

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG